



Landratsamt  
Landsberg am Lech

Ehrenamt Asyl

## Brief der Neuigkeiten Nr. 5 (August 2016)

### Ein herzliches Grüß Gott

Der Sommermonat August neigt sich dem Ende zu und es wird Zeit, dass Sie unseren Brief der Neuigkeit Nr. 5 mit vielen Informationen zum Thema Asyl und Ehrenamt erhalten. Wir möchten uns nochmals bei Ihnen für Ihr Engagement und auch für Ihre Geduld und Ihr Verständnis bei Entscheidungen, die seitens unseres Amtes, dem Landratsamt Landsberg, beschlossen werden, bedanken. Die Entscheidungen, die wir im Asylbereich treffen, werden nicht leichtfertig und ohne Grund, entschieden. Gerne stehen wir Ihnen hierfür bei Fragen zur Verfügung und unterstützen Sie bei Ihren zukünftigen ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Heute informieren wir Sie mit folgenden Themen:

1. Haftpflichtversicherung
2. Informationsabend Abschiebung, Umverlegung, Verfahren im LRA
3. Fortbildung für Ehrenamtliche im Landratsamt
4. Neuerungen zum Integrationsgesetz
5. Hilfreiche Projekte und Links zum Thema Asyl

1. Haftpflichtversicherung erforderlich

Aus aktuellem Anlass bitten wir nochmals dringend darum, alle Geflüchteten auf den Abschluss einer Haftpflichtversicherung hinzuweisen. In der Funktion als Behörde ist es uns verboten, auf einzelne Angebote der jeweiligen Versicherungen hinzuweisen.

2. Informationsabend Abschiebung, Umverlegung, Verfahren

In unseren 115 Unterkünften sind mittlerweile über 500 anerkannte Geflüchtete und auch Menschen, die wieder in ihre Heimatländer zurückkehren. Dies führt dazu, dass wir Unterkünfte schließen müssen und auch eine Verabschiedungskultur entsteht. Am **Mittwoch, den 14. September ab 18:00 Uhr** laden wir Sie ins **Landratsamt – Großer Sitzungssaal** ein. Wir wollen Sie über alle diese Vorgänge gut informieren und Ihnen auch die Möglichkeit geben uns Ihre Fragen zu stellen.

Als **Fachreferenten** dürfen wir:

Frau Amelie Le Guillou aus dem Bereich Asylverfahren zum Thema Asylverfahren,  
Herrn Andreas Schwan aus dem Bereich Objektmanagement zum Thema Umver-  
legung,

Herrn Marius Schorer aus dem Bereich Asylverfahren zum Thema Abschiebung,  
begrüßen.

Bitte melden Sie sich für diesen Informationsabend bei Frau [Evelyne.Below@Ira-II.bayern.de](mailto:Evelyne.Below@Ira-II.bayern.de) an.

### 3. Fortbildung für Ehrenamtliche im Landratsamt

Am Donnerstag, den 8. September 2016 um 18:00 Uhr hält Frau Corinna Trautmann einen Informationsvortrag mit anschließender Frage-Runde zum Thema: **Psychische Erkrankungen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen**. „Erste Hilfe“ bei Suizidalität, psychischen Krisen und Zusammenbrüchen, Umgang mit Reaktionen auf traumatische Ereignisse, stützende Begleitung bei depressiven Reaktionen, persönliche Abgrenzung und Selbstfürsorge, Hilfemöglichkeiten.

Ort: Großer Sitzungssaal im Landratsamt Landsberg am Lech

Anmeldungen erbeten an: [Evelyne.Below@Ira-II.bayern.de](mailto:Evelyne.Below@Ira-II.bayern.de)

### 4. Neuerungen zum Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz ist seit dem 06.08.2016 in Kraft getreten. Anbei können Sie die Neuerungen zum Integrationsgesetz nachlesen.

Hinsichtlich der Residenzpflicht können wir folgendes mitteilen:

Einzelheiten zum Wohnsitzverfahren werden gem. § 12 a Abs. 9 AufenthG in Bayern durch eine Änderung der DVAsylG und dort insb. in § 8 geregelt.  
Die DVAsyl wird vsl. zum 01.09.2016 in Kraft treten.

Betroffen sind alle **ab 01.01.2016** anerkannten **Asylberechtigten, Personen mit Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz und solche mit erstmals erteilten Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG**.

### 5. Hilfreiche Projekte Links und Anhänge zum Thema Asyl

Aus dem Anhang können Sie die aktuelle Kontaktdaten und Zuständigkeiten der Asylsozialberatung des Landkreises Landsberg entnehmen.

„Rat und Hilfe für anerkannte Flüchtlinge“ ist ein Presseartikel über die Arbeit der Diakonie in der Tennis- und Soccerhalle in Kaufering (siehe Anhang).

Herr Scherer und Herr Schatz von [Asyl-Landsberg.de](http://Asyl-Landsberg.de) pflegen eine themenstrukturierte Link-Sammlung unter dem Reiter „Informationen zum Asyl in Landsberg“.

Das AWO-Mehrgenerationenhaus ist Träger des Projektes „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund“. Unter [http://www.starkimberuf.de/standorte/projektprofile/projektprofil-detail/?no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=29&cHash=260690a38f49bd7e666fb0688672ec51](http://www.starkimberuf.de/standorte/projektprofile/projektprofil-detail/?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=29&cHash=260690a38f49bd7e666fb0688672ec51) erhalten Sie weitere Informationen.

Bei [helferhilfe.online](http://helferhilfe.online) finden Sie eine Übersicht von wichtigen Informationsquellen, über kostenlose Websites-Erstellung, bis hin zu kostenloser Software um die Koordination zu erleichtern.

Der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. unterstützt kostenlose Webseitenerstellungen für Flüchtlingsprojekte. Siehe: [www.foerderverein-regionale-entwicklung.de](http://www.foerderverein-regionale-entwicklung.de) und [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de).

Weiterhin finden Sie unter:

[http://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/islamismus/content/flyer\\_druckerei\\_14-01-16.pdf](http://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/islamismus/content/flyer_druckerei_14-01-16.pdf) einen Flyer zum Thema „Anwerbeversuchen von Salafisten“

Wir hoffen, dass die Informationen im Brief der Neuigkeiten Nr. 5 für Sie hilfreich sind und freuen uns über Ihre Rückmeldungen.

Herzlichen Gruß

Stefanie v. Valta und Nicole Vokrouhlik



Tel.: 08191/129-1398

Fax: 08191/129-5398

Ehrenamt.Asyl@LRA-

LL.Bayern.de



Falls Sie in Zukunft keine Informationen per Mail erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Rückmeldung mit dem Hinweis "Abmeldung".

# Frühzeitig Integrationskurse besuchen

Deutschkenntnisse und die Orientierung in unserer Gesellschaft sind von zentraler Bedeutung für die Integration. Mehr Flüchtlinge sollen frühzeitig Integrationskurse besuchen. Deshalb werden Teilnehmerzahlen erhöht und Kursträger verpflichtet, die Angebote zu veröffentlichen.

Die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an Integrationskursen werden verbessert. Die Möglichkeit, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wird erweitert. Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Irak, Iran, Eritrea, Syrien, Somalia) wird sie neu geschaffen.

Die Flüchtlinge sollen so früh wie möglich deutsch lernen. Das Integrationsgesetz setzt hierfür Anreize. So erlischt künftig der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs nach einem statt nach bisher zwei Jahren. Zusätzlich werden in der Integrationskursverordnung die Voraussetzungen für höhere Kurskapazitäten, mehr Transparenz und eine effizientere Steuerung des Integrationskurssystems geschaffen.

Beispielsweise werden Integrationskurse künftig schneller zustande kommen - statt bisher nach drei Monaten künftig spätestens nach sechs Wochen. Der Orientierungskurs wird von bisher 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt und inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet.

# Rechtssicherheit während der Ausbildung

Abgelehnte Asylbewerber erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Wer im Betrieb bleibt, erhält ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre.

Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Wer nach der Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt wird, bekommt zur Arbeitsplatzsuche eine weitere Duldung für sechs Monate.

Die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Über die Hälfte der Flüchtlinge sind unter 25 Jahre, etwa zwei Drittel sind unter 34 Jahre alt. Für sie ist eine Berufsausbildung eine echte Zukunftschance.

Bei Ausbildungsabbruch gibt es einmalig eine weitere Duldung für sechs Monate, um einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Das Aufenthaltsrecht wird widerrufen, wenn das anschließende Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird sowie bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat.

Dies gilt nicht für abgelehnte Asylbewerber:

- Aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn sie nach dem 31.12.2015 ihren Asylantrag gestellt haben.
- Personen welche aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, behindern z.B. kein Passdokument vorweisen und somit über ihre Identität hinwegtäuschen
- Personen welche wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde

# Wohnsitzregelung erleichtert Integration

Wie kann Integration besser gelingen? Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Frage, wo jemand lebt. Darum kann Asylbewerbern künftig ein Wohnort zugewiesen werden. Denn ziehen beispielsweise zu viele Flüchtlinge in Ballungsräume, erschwert das das Eingliedern in die Gesellschaft.

Die Wohnsitzzuweisung ermöglicht, die Schutzberechtigten gleichmäßig auf das Bundesgebiet zu verteilen. Mit der Zuweisung will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen.

Die Flüchtlinge müssen in den ersten drei Jahren in dem Bundesland bleiben, dem sie nach ihrer Ankunft zugewiesen wurden. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Die Länder können Schutzberechtigten in diesen drei Jahren einen konkreten Wohnsitz zuweisen. Sie können den Flüchtlingen außerdem verbieten, in Ballungsräume zu ziehen. Es gibt eine Härtefallregelung.

Ausgenommen von der Wohnsitzregelung sind Flüchtlinge, die bereits eine Ausbildung machen oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Voraussetzung dabei ist: mindestens 15 Wochenarbeitsstunden mit einem Einkommen von mindestens 712 Euro. Das ist der monatliche Durchschnittsbedarf gemäß dem Sozialgesetzbuch.

# Einheitliche Regelung zur Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung entsteht für Asylsuchende künftig grundsätzlich einheitlich mit Ausstellung des Ankunftsnachweises. Damit wird sichergestellt, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen.

Künftig wird die Aufenthaltsgestattung mit dem Erhalt des Ankunftsnachweises entstehen. So werden bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis beseitigt. Die Bundesregierung stellt damit sicher, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig unter anderem Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen.

Zusätzliche Änderungen des Asylgesetzes ermöglichen, die Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch effizienter zu gestalten.

Aufenthaltsgestattung nennt man das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen (§ 55 Abs. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattung heißt zugleich die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

# Verzicht auf Vorrangprüfung

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen leichter eine Arbeit aufnehmen können. Deshalb verzichtet die Arbeitsagentur – abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage - für drei Jahre auf die Vorrangprüfung.

Die Bundesagentur für Arbeit wird in bestimmten Regionen und abhängig von der Arbeitsmarktlage in den jeweiligen Bundesländern auf die Vorrangprüfung verzichten. Auch die Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist dann in diesen Regionen zulässig. Die Regelung

ist auf drei Jahre befristet. Sie soll Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Arbeitsaufnahme erleichtern.

Die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert.

Die Regelungen sind Teil der Verordnung zum Integrationsgesetz.

**Trotz dem Verzicht auf die Vorrangprüfung muss jeder Asylbewerber und abgelehnter Asylbewerber beim Sachgebiet Asylangelegenheiten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beantragen. Nachwievor ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen!**

## **Ausbildung ermöglichen**

Junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende sollen möglichst eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren. Um ihnen dies zu erleichtern, wird die Ausbildungsförderung für sie weiter geöffnet.

Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sind ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich.

Berufsausbildungshilfe und Ausbildungsgeld können Asylbewerber nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen - außer sie wohnen noch in einer Aufnahmeeinrichtung. Die beiden Leistungen helfen, wenn zum Beispiel die Ausbildungsvergütung nicht für Wohnung und den Lebensunterhalt reicht. In den ersten 15 Monaten gibt es Asylbewerberleistungen - auch während einer Ausbildung.

Geduldete können bereits nach zwölf Monaten Voraufenthalt mit ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierter Ausbildung unterstützt werden - drei Monate früher als bisher. Sie müssen dafür einen betrieblichen Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine konkrete Zusage haben.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld sind nach sechs Jahren Aufenthalt möglich. An berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen können Geduldete bisher nicht teilnehmen. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld können sie seit Jahresbeginn bereits nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen.

## **Niederlassungserlaubnis hängt von Integration ab**

Einen umfassenden Integrationsanreiz setzt die Bundesregierung mit Blick auf die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Diese bekommt künftig nur, wer als anerkannter Flüchtling Integrationsleistungen erbracht hat.

Für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge, die längere Zeit in Deutschland bleiben, gibt es eine Neuregelung. Eine Niederlassungserlaubnis, das unbefristete Aufenthaltsrecht, wird Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen künftig grundsätzlich erst nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis erteilt. Vorausgesetzt, sie erfüllen zudem bestimmte Integrationsleistungen.

Bei herausragender Integration wird es möglich sein, bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Diese Möglichkeit schafft einen besonderen Anreiz zur Integration. Herausragend integriert ist etwa, wer die deutsche Sprache beherrscht und seinen Lebensunterhalt überwiegend selbständig erarbeitet.

Teamleitung Asylbetreuung  
Stefanie Peters

**Bayerisches Rotes Kreuz**   
**Kreisverband Landsberg**

Tel. 08191-9188-55

E-Mail: [peters@kvlandsberg.brk.de](mailto:peters@kvlandsberg.brk.de)

**Kontaktdaten und Zuständigkeiten der Asylsozialberatung im Landkreis Landsberg**

**Diakonie, evangelischer Gemeindeverein:**

Frau Puskeppeleit [elke.puskeppeleit@elkb.de](mailto:elke.puskeppeleit@elkb.de); mobil: 0171-4412610

zuständig für Hurlach, Kaufering, Eching, Weil, Schwabhausen, Pestenacker

Herr Schupp [markus.schupp@elkb.de](mailto:markus.schupp@elkb.de); mobil: 0172-9095309

zuständig in der Tennishalle Kaufering, Greifenberg, Kaltenberg, Geltendorf

Frau Heppe (Assistenzkraft) [martina.heppe@elkb.de](mailto:martina.heppe@elkb.de) mobil: 015207108845

zuständig in der Tennishalle Kaufering

**Caritas:**

Fax: 08806-9234960

Asylsozialbüro Utting, Seefelderhofberg 3, 86919 Utting am Ammersee; Tel. 08806-9234950

Sprechzeiten Monika Scheidler:

Dienstag: 9 -12 und 13 -15 Uhr

Mittwoch: 10-12 Uhr

Freitag: 13-15 Uhr

[m.scheidler@caritas-augsburg.de](mailto:m.scheidler@caritas-augsburg.de); mobil: 0171-2901637

Sprechzeiten Annette Wienholt:

Montag: 10-12 Uhr

Dienstag: 14-16 Uhr

Donnerstag: 10-12 Uhr

[a.wienholt@caritas-augsburg.de](mailto:a.wienholt@caritas-augsburg.de); mobil: 0171-1796968

## BRK:

Frau Rid: [rid@kvlandsberg.brk.de](mailto:rid@kvlandsberg.brk.de); Tel. 08191-918851; mobil: 0151-27235523

Montag: 12 – 14 Uhr Container Münchnerstraße 11, Landsberg

Dienstag: 13 – 15 Uhr Büro BRK, Max-Frieseneggerstr.45, LL, Rückgebäude, 2.Stock

Mittwoch: 11 – 13 Uhr Asylunterkunft Kirchberg 9, Obermeitingen,

Donnerstag: 10 – 12 Uhr Büro BRK, Max-Frieseneggerstr. 45, LL, Rückgebäude, 2.Stock

Freitag: 11 – 11.30 Uhr, Asylunterkunft Kirchberg 9, Obermeitingen

Frau Roletscheck: [roletscheck@kvlandsberg.brk.de](mailto:roletscheck@kvlandsberg.brk.de); Tel. 08191-918853; mobil: 0176-24513457

Montag: 12-14 Uhr Büro BRK, Max-Frieseneggerstr. 45, Landsberg, Rückgebäude,2.Stock

Mittwoch: 13-15 Uhr Büro BRK, Max-Frieseneggerstr. 45, Landsberg, Rückgebäude, 2.Stock

Donnerstag: 13-15 Uhr Rathaus Leeder, Fuchstal

Frau Koch: [koch2@kvlandsberg.brk.de](mailto:koch2@kvlandsberg.brk.de); Tel. 08191-918852; mobil 0159-04365993

Montag: 13-14.30 Uhr Gemeinde Pittrichring; Bgm.-Franz-Ditsch-Str. 7, 86031 Pittrichring

Donnerstag: 14-15.30 Gemeindehaus Penzing; Fritz-Börner Str.11, 86929 Penzing

Freitag: 11.30-13.30 Container Münchnerstraße 11, Landsberg

Frau Zeilmeir: [zeilmeir@kvlandsberg.brk.de](mailto:zeilmeir@kvlandsberg.brk.de); Tel. 08807-2069873; mobil: 0151-40908362

Montag: 12.30-14 Uhr Asylunterkunft Weggenossenheim , Römerweg 9, Riederau

Dienstag: 14-17 Uhr Büro Im RK-Kleiderladen, Prinz-Ludwig-Str. 12, Dießen

Mittwoch: 10-12 Uhr Asylunterkunft Bischofsried, Haus 4

Donnerstag: 15-17 Uhr Bürgerhaus Pflugdorf/Vilgertshofen, 1.OG

Frau Zeilmeir wird zum 1.10.2016 als Asylsozialberatung zur AWO in die Gemeinde Diessen wechseln und ab diesem Zeitpunkt andere Kontaktdaten haben, aber voraussichtlich für die gleichen Unterkünfte zuständig sein.

Bei allen angegebenen Sprechstunden gibt es keine Abwesenheitsvertretung.

Wenn also jemand eine längere Wegstrecke dorthin hat, ist es günstig, vorher einen Termin zu vereinbaren



# Rat und Hilfe für anerkannte Flüchtlinge

## Soziales Diakonie schlägt ihre Zelte in der ehemaligen Tennis- und Soccerhalle auf

**Kaufering** Mit der steigenden Zahl anerkannter Flüchtlinge erweitert sich das Beratungsangebot von Staat und Kirche um neue Facetten: In der ehemaligen Tennis- und Soccerhalle in Kaufering ist seit Kurzem eine Migrations- und Jugendmigrationsberatung, die von der Diakonie getragen wird, eingezogen.

Im vergangenen Jahr ging es angesichts hoher Flüchtlingszahlen darum, Personen während ihres Asylverfahrens zu beraten. Dies taten bei der Diakonie Martina Heppe, Elke Puskeppelit und Markus Schupp.

Nunmehr besteht dieser Beratungsbedarf immer mehr bei anerkannten Flüchtlingen. Sie fallen in die Zuständigkeit von Sabine Hüskens von der in Kaufering neu eingerichteten Migrationsberatung der Diakonie. Sie berät und unterstützt Zuwanderer in allen Lebenssituationen bei typischen Problemen Erwachsener. Sie leistet Hilfe bei der Sicherung des Lebensunterhaltes, Familienzusammenführung, Erklärung von ausländerrechtlichen Fragen, beruflichen Anerkennung beziehungsweise Anerkennung von Hochschulzeugnissen, Eingliederung in Arbeit und Beruf, Ehe und Familienfragen und allen integrationsrelevanten Fragen.

Das Ziel ist dabei immer, eine ra-

sche Integration zu ermöglichen und Unterstützung anzubieten, damit alle Bereiche des täglichen Lebens selbstständig gemeistert werden können.

Die Migrationsberaterin berät Flüchtlinge aus dem gesamten Landkreis aus den Asylunterkünften, aber auch diejenigen, die bereits in eigenen Wohnungen leben.

Erreichbar ist der Migrationsdienst wie folgt unter Telefon 0175/4803756 und E-Mail [huesken@diakonie-oberland.de](mailto:huesken@diakonie-oberland.de). Sprechzeiten werden mittwochs von 9 bis 16 Uhr in der Lechstraße 5 in Landsberg und montags von 14 bis 17 Uhr in der Tennis- und Soccerhalle in Kaufering, Landrat-Müller-Hahl-Straße 16, und nach telefonischer Vereinbarung angeboten.

Seit September 2015 gibt es auch den Jugendmigrationsdienst in Landsberg. Der Jugendmigrationsdienst unterstützt Jugendliche (zwölf bis 26 Jahre) mit Migrationshintergrund in schulischen, sprachlichen, beruflichen und/oder sozialen Fragen. Ziel ist es, ihnen bei der Orientierung in Landsberg zur Seite zu stehen. Erreichbar ist die Jugendmigrationsberaterin Anna Ottermann unter Telefon 0175/9094526 und E-Mail [jugendmigrationsdienst-ll@herzogsagmuehle.de](mailto:jugendmigrationsdienst-ll@herzogsagmuehle.de). (lt)

